

- 59) **Uebersetzung der Absolutoriaufgaben aus der französischen und englischen Sprache** an den humanistischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen Bayerns. Von Dr. W. Steurwald. Stuttgart. J. Roth'sche Verlagsbuchhandlung. 1893. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Das Buch bietet außer einer genauen und gefälligen Uebersetzung der Aufgaben für zahlreiche Ausdrücke und Constructionen in Anmerkungen eine von der im Text gegebenen verschiedene Uebersetzung. Dadurch ist es besonders dazu geeignet, den Privatfleiß der Lernenden zu unterstützen.

Freinberg, Linz.

Andreas Kuhn S. J.

- 60) **Die dringende Nothwendigkeit der Einführung der obligatorischen Civilehe in Oesterreich.** Ein Wort an den Reichsrath von Dr. Victor Budau. 1894. Wien und Leipzig. M. Breitensteins Verlag. 16 S. Preis fl. —.20 = M. —.40.

Wes Geistes Kind der Verfasser ist, zeigt das Motto, das er der Schrift voranschickt: Die Civilehe bindet die Völker und fördert den inneren Frieden. Zwei Sätze seien noch angeführt: „Im modernen Staate hat nur der Staat gesetzgebende Gewalt, nicht auch die einzelne Religionsgenossenschaft. Die Ehegesetzgebung kann sonach nur eine rein staatliche sein.“ Pag. 16 heißt es: „Möge der Reichsrath bedenken, wie wenig die Unauflöslichkeit der Ehe in unsere hastende Zeit des Dampfes und der Elektricität hineinpaßt, welche den Gewerbern nicht, wie seinerzeit — insbesondere nicht im Gewühl der Großstädte — genügende Gelegenheit und Muße zu sorgfältiger Prüfung des künftigen Ehegenossen gewährt.“ Wer zwingt denn die Ehevererber zu hasten? Der Stein des Anstoßes ist p. 111 des a. b. G., der die Unauflöslichkeit der katholischen Ehe decretiert. Der soll fallen. Dazu hat nach Ansicht des Verfassers der Staat das Recht. Was würde aber der Verfasser sagen, wenn derselbe Staat, dem er das Ehegesetzgebungsrecht zuerkennt, von dieser Gewalt Gebrauch machen und die Unauflöslichkeit der Juden- und Protestantenehe decretieren würde. Die Rechte der Juden und Protestanten sollen respectiert werden, nur die der Katholiken nicht. Sind wir in Oesterreich Staatsbürger zweiter Classe? Der katholischen Kirche ist staatsgrundsätzlich das Recht gewährt, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen. Und die Ehe ist doch eine innere Angelegenheit? Oder nicht?

Wien, Pf. Altlerchenfeld.

Karl Krasa, Cooperator.

- 61) **Die Civilehe und ihre Gefahren für das christliche Volk.** Mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn von Dr. Josef Deckert, Pfarrer in Wien. Wien. 1895. Selbstverlag. In Commission bei H. Kirsch, Wien I., Singerstraße 7. 72 S. Preis fl. —.30.

Die canonistische Studie des hochw. Herrn Pfarrers Deckert ist eine Gegenschrift gegen die vorige. Der Verfasser behandelt die Ehe als Naturverhältnis (göttliche Institution), als Vertrag, als Sacrament. Er kommt zu dem Schlusse, daß die Civilehe eine Rechtsverletzung sei. Im türkischen Reiche könne der Katholik die Ehe katholisch schließen. Nur der liberale Staat verlegt die Gewissensfreiheit, zwingt den Katholiken die Ehe zu schließen, wie es ihm der Glaube verbietet, nennt die katholische Ehe ein Concubinat, straft diese Ehe, während er die Prostitution duldet. Der Verfasser bespricht die Gefahren der Civilehe, die Gefahr der successiven Polyandrie und Polygamie.

Das treffliche Schriftchen ist den Vertheidigern der katholischen Ehe in Ungarn, den Grafen Ferdinand Zichy und Moriz Mik. Eszterhazy gewidmet.

Krasa.

- 62) **Deutsche Kulturbilder.** Von Konrad v. Volanden. II. Band. Es werde Licht. Regensburg. 1893. Pustet. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Singer „Theol.-prakt. Quartalschrift“. 1895. IV.